

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.261 vom 25. Oktober 2024**

Ag Versicherungsgericht, 2024-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2024.261](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.261)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.261 du 25 octobre 2024

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.261 del 25 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kammer VBE.2024.261 / DB / bs Art. 143 Urteil vom 25. Oktober 2024 Besetzung Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Gössi Gerichtsschreiber Bächli Beschwerde- A. \_\_\_\_\_ führer vertreten durch lic. iur. Markus Zimmermann, Rechtsanwalt, Stadtturmstrasse 10, Postfach, 5401 Baden Beschwerde- Suva, Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern gegnerin Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend UVG (Einspracheentscheid vom 8. März 2024; 15.76467.12.1)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

#### **E. 1.1**

Der 1976 geborene Beschwerdeführer war bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert, als ge- mäss Schadenmeldung vom 18. September 2012 im Rahmen seiner beruf- lichen Tätigkeit als Gipser bei der B. \_\_\_\_\_ AG am 11. Februar 2011 ein Splitter unter den Fingernagel seines rechten Zeigefingers gelangte. In der Folge anerkannte die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer unter einem Hypothenar-Hammer-Syndrom in der rechten dominanten Hand leidet. Diese Krankheit wurde als Berufskrankheit anerkannt und die Beschwerdegegnerin erliess am 10. Oktober 2014 eine Nichteignungsver- fügung (NEV), mit welcher sie dem Beschwerdeführer mitteilte, er sei für Arbeiten nicht geeignet, welche mit Schlägen der Hohlhand und dem Füh- ren von schlagenden Werkzeugen verbunden sind. Mit Mitteilung vom

#### **E. 1.2**

Am 25. November 2021 meldete der Beschwerdeführer erneut einen Rück- fall zum Schadenereignis vom 11. Februar 2011. Die Beschwerdegegnerin anerkannte ihre Leistungspflicht für den Rückfall und richtete die gesetzli- chen Leistungen (Taggeld und Heilbehandlung) aus. Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 stellte sie ihre vorübergehenden Leistungen per 30. Juni 2023 ein. Mit Verfügung vom 4. Juli 2023 sprach sie dem Beschwerdeführer ab

#### **E. 6**

Februar 2015 schloss sie in der Folge den Fall ohne weitere Massnah- men ab. Am 3. November 2015 meldete sich der Beschwerdeführer erneut bei der Beschwerdegegnerin und machte einen Rückfall geltend, wobei neu auch die linke Hand betroffen sei. Mit Verfügung vom 24. Februar 2016 sprach die Beschwerdegegnerin ihm eine Integritätsentschädigung von 5 % zu. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in

Rechtskraft. Zudem sprach sie ihm am 1. Juni 2016 gestützt auf die NEV eine Übergangsent- schädigung ab dem 1. März 2015 für die Dauer von maximal vier Jahren zu. Mit Verfügung vom 11. Februar 2021 verneinte die Beschwerdegegne- rin bei einem Invaliditätsgrad von 4 % einen Anspruch auf eine Invaliden- rente. Diese Verfügung erwuchs ebenfalls unangefochten in Rechtskraft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.